



HVBG

HVBG-Info 13/1992 vom 27.05.1992, S. 1175 - 1177, DOK 401.7/017-BFH

Pfändung künftiger Rentenansprüche - Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 20.08.1991 - VII R 86/90

Pfändung künftiger Rentenansprüche (§ 309 AO 1977; § 54 SGB I; §§ 850c, 850f);

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 20.8.1991
- VII R 86/90 -

Der BFH hat mit Urteil vom 20.8.1991 - VII R 86/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zukünftig entstehende oder fällig werdende Ansprüche können grundsätzlich abgetreten, verpfändet und gepfändet werden, sofern für die zukünftige Forderung eine ausreichend konkretisierte rechtliche Grundlage besteht. § 54 SGB I enthält für die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen (hier: Rentenanspruch gegen die Bundesknappschaft) keine hiervon abweichende Regelung.
2. Für die gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I erforderliche Prüfung, daß durch die Pfändung der zukünftigen Forderung im Zeitpunkt der späteren Fälligkeit der Rente keine Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des BSHG über die Hilfe zum Lebensunterhalt eintreten wird, reicht es aus, wenn nach einer im Pfändungszeitpunkt durchzuführenden Prognose nach den zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Umständen nichts für den Eintritt der Hilfebedürftigkeit spricht.
3. Die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO bieten derzeit keine Gewähr, daß durch die Pfändung das sozialhilferechtlich zu bestimmende Existenzminimum des Schuldners nicht angetastet wird.

Orientierungssatz:

1. Der Senat hält an der von ihm im Urteil vom 7.7.1987 VII R 94/84 vertretenen gegenteiligen Rechtsansicht, wonach eine Hilfebedürftigkeit i.S. der Vorschriften des BSHG bei Beachtung des § 850c ZPO regelmäßig ausgeschlossen ist, nicht mehr fest.
2. Der BFH ist nicht befugt, im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung bevorstehende gesetzgeberische Entscheidungen vorwegzunehmen (vgl. BAG-Urteil vom 6.2.1991 4 AZR 348/90 = HV-INFO 1991, S. 2067).